

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

47. Stück, 27.01.1936

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 27. Januar 1936.) 47. Stück

#### Inhalt:

- Nr. 102. Gesetz für das Land Oldenburg vom 22. Januar 1936 wegen Aufnahme von Anleihen.
- Nr. 103. Verordnung des Staatsministeriums vom 22. Januar 1936 über ein Einfuhrverbot für Bienen nach der Insel Wangerooge.
- Nr. 104. Polizeiverordnung für den Landesteil Oldenburg vom 24. Januar 1936, betreffend polizeiliche Sperrung des Geländes des Flugplatzes Oldenburg (Alexanderheide).

#### Nr. 102.

Gesetz für das Land Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihen.  
Oldenburg, den 22. Januar 1936.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Bestreitung der nach den Haushaltsplänen der Lan-



beschaffen der drei Landesteile für 1935 zu leistenden Ausgaben, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch Ausgabe von verzinslichen oder unverzinslichen Schatzanweisungen bis zu 3 Millionen *R.M.* entsprechend der Bestimmung des § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 1935 über die Feststellung der Haushaltspläne des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1935 (*Old. Ges. Bl. S. 163*) zu beschaffen.

Werden die Schatzanweisungen lediglich zu dem Zwecke verwendet, um als Unterlage eines kurzfristigen Darlehens zu dienen, so können sie in demjenigen Betrage ausgestellt werden, der erforderlich ist, um die nach Abs. 1 zu bedeckenden Summen zu beschaffen.

Soweit sich die erforderlichen Mittel nicht auf dem in Abs. 1 und 2 bezeichneten Wege beschaffen lassen, kann die Staatsregierung unter angemessenen, der Lage des Geldmarktes entsprechenden Bedingungen kurzfristige Anleihen aufnehmen.

## § 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt,

1. zur Umwandlung kurzfristig aufgenommenen Darlehen in langfristige Anleihen
  - a) für den Landesteil Oldenburg  
die Summe von 6 053 705,— *R.M.*
  - b) für die Kasse des Siedlungsamts des Landesteils Oldenburg die Summe von 332 136,— *R.M.*
  - c) für den Landesteil Lübbeck die Summe von 1 767 210,— *R.M.*

d) für den Landesteil Birkenfeld  
die Summe von 1 943 004,— *R.M.*;  
und

2. zur Deckung von Ausgaben

a) des außerordentlichen Haus=  
halts des Landesteils Olden=  
burg die Summe von 453 000,— *R.M.*,

b) des Siedlungsamts des Lan=  
desteils Oldenburg die Summe  
von 1 201 000,— *R.M.*,

c) des außerordentlichen Haus=  
halts des Landesteils Lübeck  
die Summe von 250 000,— *R.M.*

zu beschaffen und zu diesem Zwecke langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Lasten des Landes Oldenburg zu Zins- und Tilgungsbedingungen aufzunehmen, die der Lage des Geldmarktes entsprechen.

§ 3.

Derjenige Landesteil, zu dessen Gunsten die Mittel beschafft werden, übernimmt den beiden anderen Landes- teilen gegenüber die Gewähr, daß sie in keiner Weise je- mals aus Anlaß dieser Anleihe in Anspruch genommen werden.

§ 4.

Der Minister der Finanzen erläßt die näheren Be- stimmungen über die Einrichtung der Schatzanweisungen und das sonst zur Vollziehung des Gesetzes Erforderliche.

§ 5.

Auf Grund des Anleihegesetzes für das Land Olden- burg vom 6. Mai 1935 (Old. Ges. Bl. S. 117) dürfen fernerhin keine Anleihen mehr aufgenommen werden.

## § 6.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1935 in Kraft.

Oldenburg, den 22. Januar 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 22. Januar 1936.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel.)

Röver.

## Nr. 103.

Berordnung des Staatsministeriums über ein Einfuhrverbot für Bienen nach der Insel Wangerooge.

Oldenburg, den 22. Januar 1936.

Auf Grund des § 47 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend den Forstdiebstahl und die Feld- und Forstpolizei, in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juni 1931 — D. G. Bl. S. 325 — in Verbindung mit Abschnitt II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 wird für die Gemeinde Nordseebad Wangerooge folgendes angeordnet:

## § 1.

Die Einfuhr von Bienen nach der Insel Wangerooge ist nur mit Genehmigung des Amtshauptmannes des Amtes Friesland in Jever zulässig.

## § 2.

Übertretungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* oder mit entsprechender Haft bestraft.

## § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 22. Januar 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Dr. Grube.

## Nr. 104.

Polizeiverordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend polizeiliche Sperrung des Geländes des Flugplatzes Oldenburg (Alexanderheide).

Oldenburg, den 24. Januar 1936.

Auf Grund des § 14 Abschnitt II Kapitel 1 Teil 2 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 verordnet das Staatsministerium:

## § 1.

Das Betreten des Geländes des Flugplatzes Oldenburg (Alexanderheide) ist allen Personen verboten, die

nicht einen von der Bauleitung des Flugplatzes ausgestellten gültigen Ausweis bei sich führen.

§ 2.

Das Verbot gilt auch für die auf dem Flugplatz beschäftigten Arbeiter und Angestellten.

§ 3.

Den Anordnungen der Wachmannschaften, die SS-Uniform tragen, haben alle auf dem Gelände des Flugplatzes Folge zu leisten. Die Wachmannschaften sind Hilfspolizeibeamte und nach ihrer Dienstanweisung zum Waffengebrauch berechtigt.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, soweit sie nicht nach anderen Gesetzen mit einer höheren Strafe bedroht sind, mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Oldenburg, den 24. Januar 1936.

Staatsministerium.

Pauly.